

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 7. Mai 2001

49. Stück

49. Gesetz: Wiener Abfallwirtschaftsgesetz; Änderung

49.

Gesetz, mit dem das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG), LGBl. für Wien Nr. 13/1994, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 39/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Im Falle der Z 1 bedarf der Antrag auf Herabsetzung der Zahl der Einsammlungen der Zustimmung durch den Kleingärtnerverein.“

2. § 43 lautet:

„§ 43. (1) Bei Kleingartenanlagen finden die sonst nur für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen auf die Benützer der Kleingärten sinngemäß Anwendung.

(2) Erfolgt die Verwaltung einer Kleingartenanlage durch einen Kleingärtnerverein im Sinne des Kleingartengesetzes, BGBl. Nr. 6/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/1999, so gilt dieser als Vertreter aller Benützer der einzelnen Kleingärten. Diese Vertretungsbefugnis kann durch den jeweiligen Benützer jederzeit gegenüber dem Magistrat schriftlich widerrufen werden. Ebenso kann der Kleingärtnerverein seine Vertretungsbefugnis hinsichtlich aller Benützer jederzeit gegenüber dem Magistrat schriftlich widerrufen. Der Widerruf wird mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Einbringung des Widerrufs beim Magistrat folgt, wirksam.

(3) Werden Benützer einer Kleingartenanlage, die von einer Verordnung nach § 19 Abs. 4 erfasst ist, durch einen Kleingärtnerverein vertreten, kann der Magistrat über schriftlichen Antrag des Kleingärtnervereines die jeweilige Art und Zahl der Sammelbehälter und die Zahl der jährlichen Einsammlungen festsetzen, wobei § 22 Abs. 1, Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 mit der Maßgabe Anwendung findet, dass das Volumen der einzelnen festgesetzten Sammelbehälter 770 l nicht unterschreiten darf. Je vertretenem Kleingarten ist eine Jahresabgabe zu berechnen, indem der sich aus § 36 Abs. 1 und Abs. 2 ergebende Betrag um 5 vH zu verringern und durch die Anzahl aller Kleingärten zu dividieren ist.

(4) Der Magistrat hat die Jahresabgabe für alle vom Kleingärtnerverein vertretenen Benützer der Kleingärten durch Erlassung eines Bescheides an den Kleingärtnerverein vorzuschreiben, wobei die Anführung der einzelnen Abgabepflichtigen entfällt.

(5) Die Jahresabgabe wird

1. nach Erlöschen der Vertretungsbefugnis des Kleingärtnervereines für alle Benützer der Kleingärten oder
2. bei Widerruf der Vertretungsbefugnis durch einen Benützer diesem gegenüber ab dem nächstfolgenden Monatsersten nach § 36 Abs. 4 berechnet.“

Artikel II

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Kleingärtnervereine findet die Regelung des § 43 Abs. 2 nur dann Anwendung, wenn der Kleingärtnerverein gegenüber dem Magistrat schriftlich die Übernahme der Vertretungsbefugnis erklärt. Erklärungen zur Übernahme der Vertretungsbefugnis werden mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Einbringung beim Magistrat folgt, wirksam.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Häupl

Der Landesamtsdirektor:
Theimer